

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kapituliert der Rechtsstaat in Lüneburg vor einem gewalttätigen Asylbewerber?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.01.2025 - Drs. 19/6413, an die Staatskanzlei übersandt am 31.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 05.03.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ein 30-jähriger gewalttätiger Ausländer, dem mittlerweile rund 40 Straftaten, darunter Gewaltdelikte, Bedrohungen, Betrug und Hausfriedensbruch, zugerechnet werden, bedroht derzeit Menschen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Lüneburg. Eine Ingewahrsamnahme zum Schutz der Lüneburger Bevölkerung und zur Verhinderung weiterer Straftaten lehnte der zuständige Richter am Amtsgericht ab.

Das Innenministerium in Hannover und die Polizeidirektion Lüneburg beschäftigen sich derzeit mit der Frage, ob man die Nationalität des Tatverdächtigen der Presse nennen soll, während die Behörden sich laut Berichterstattung in der *Landeszeitung* „schwer (...) tun mit der Frage, wie sie mit einem Mann umgehen sollen, der in kürzester Zeit eine Vielzahl von Straftaten begangen haben soll und nicht zu stoppen zu sein scheint.“¹

1. Ist oder war der Ausländer Asylbewerber?

Der Betroffene hat bis dato keinen Asylantrag gestellt.

2. Über welche Staatsangehörigkeit und welchen Aufenthaltsstatus verfügt er?

Der Betroffene ist guinea-bissauischer Staatsangehöriger, und er ist vollziehbar ausreisepflichtig.

3. Wann und auf welchem Weg ist er nach Deutschland eingereist, und wie wurde seine Identität festgestellt?

Darüber, wann und wie er nach Deutschland eingereist ist, liegen dem Landkreis Harburg als zuständige Ausländerbehörde keine Informationen vor. Da der Betroffene im Besitz eines gültigen Reisepasses war, konnte damit seine Identität geklärt werden.

¹ <https://www.landesszeitung.de/der-norden/lueneburg-angriff-in-baeckerei-polizei-fuehrt-gewalttaetigen-zechpreller-erneut-ab-7UENIYFWSRHC7BLMVSAFWM2XHE.html>

4. Durch welche Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder sonstigen Übertretungen ist der Ausländer bisher aufgefallen, und was waren die jeweiligen Rechtsfolgen, insbesondere Haftstrafen (bitte aufschlüsseln nach Vorfällen und gegebenenfalls nach Dauer und Vollzugsort der Haftstrafen und sonstiger Rechtsfolgen)?

Die Landesregierung braucht gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alternative 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Durch die schriftliche Beantwortung der Frage kann es zu einer Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Tatverdächtigen kommen, da es die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

Zum Schutz der betroffenen Person wird insoweit auf eine etwaige vertrauliche Unterrichtung im zuständigen Rechtsausschuss verwiesen.

Zudem wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen

5. Sofern der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist: Wurden bisher Abschiebeversuche unternommen? Falls ja, wie oft, und welche waren jeweils die Gründe des Scheiterns der Abschiebung? Falls nein, warum nicht?

Mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht Ende Januar 2025 hat der Landkreis umgehend die Rückführung eingeleitet. Der Betroffene befindet sich seit dem 06.02.2025 in Strafhaft. Es ist beabsichtigt, die Rückführung direkt aus der Strafhaft zu vollziehen.

6. Sofern der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist: Warum wurde bisher keine Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG angeordnet?

Der Landkreis Harburg als zuständige Ausländerbehörde hat mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht umgehend Abschiebungshaft für den Betroffenen beantragt. Nach der Ablehnung des Haftantrages durch das Amtsgericht Lüneburg wurde am 06.02.2025 der Beschwerde des Landkreises Harburg abgeholfen und Abschiebungshaft angeordnet.

7. Warum wurden nach den seit Mitte Januar in „extremer Häufung“² begangenen Straftaten kein Haftgrund, wie etwa der der Wiederholungsgefahr, erkannt und keine Untersuchungshaft angeordnet?

Die Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft obliegt gemäß § 114 Abs. 1 i. V. m. § 125 Abs. 1 und § 128 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) dem zuständigen Richter und entzieht sich aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit einer Bewertung durch die Landesregierung.

Die für die im Stadtgebiet von Lüneburg begangenen Taten zuständige Staatsanwaltschaft Lüneburg war erstmals im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes am Wochenende des 01.02 und 02.02.2025 mit einem Verfahren, in welchem die betroffene Person beschuldigt war, befasst. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft vorliegenden Tatvorwürfe, welche vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung und Betrug umfassten, wurde am 02.02.2025 ein Haftbefehl in der Form der Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO beantragt. Dieser wurde antragsgemäß erlassen. Er war bis zum 07.02.2025 befristet. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft Lüneburg vorliegenden Informationen lagen nach dortiger Prüfung bis zu diesem Zeitpunkt

² Ebd.

die Voraussetzungen eines anderen Haftbefehls - insbesondere eines auf Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehls gemäß §§ 112a, 114 StPO - nicht vor.

Am 04.02.2025 stellte die Staatsanwaltschaft Lüneburg beim Amtsgericht Lüneburg einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren. In der öffentlichen Hauptverhandlung, die am 06.02.2025 stattfand, wurde der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Lüneburg erließ das erkennende Gericht zudem einen auf den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO) gestützten Haftbefehl. Unter anderem in Anbetracht der ausgeurteilten Strafhöhe und des Auftretens des Angeklagten in der Sitzung kamen die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft und der erkennende Richter insoweit übereinstimmend zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nunmehr insgesamt vorlagen.

8. Aus welchen Gründen wurden Anfragen von Pressevertretern nach der Begründung, mit der die von der Polizei beantragte Ingewahrsamnahme abgelehnt wurde, nicht beantwortet, und wie lautet die Begründung des Gerichts?

Sämtliche Presseanfragen wurden von den jeweils zuständigen Pressestellen des Amtsgerichts Lüneburg und des Landgerichts Lüneburg beantwortet. Allerdings ist dies nicht immer umgehend möglich. Im Hinblick auf den Bericht der Landeszeitung für die Lüneburger Heide, demzufolge eine am Nachmittag des 28.01.2025 gestellte Presseanfrage an selbigem Abend nicht mehr beantwortet wurde, erfolgte die Beantwortung am Folgetag durch die Pressesprecherin des Landgerichts Lüneburg.

Der Antrag auf Ingewahrsamnahme, auf welchen sich die Presseanfrage bezog, wurde am 28.01.2025 gegen 15:30 Uhr bei dem im Rahmen des zentralen Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Lüneburg zuständigen Bereitschaftsrichter gestellt. Dieser lehnte den Antrag auf Fortsetzung der Ingewahrsamnahme bis zum 28.01.2025, 22:00 Uhr, ab, da die Voraussetzungen des § 18 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) aus Sicht des zuständigen Gerichts nicht vorlagen.

So hätten weder Anhaltspunkte für einen Schutzgewahrsam gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 NPOG vorgelegen, noch wäre eine Platzverweisung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG durchsetzbar gewesen. In Betracht sei demnach allein die Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 NPOG gekommen.

Vor diesem Hintergrund war, ausweislich der Begründung des zuständigen Gerichts, eine konkrete unmittelbar bevorstehende Tat, deren potenzielle Begehung durch die Anordnung des Gewahrsams bis 22:00 Uhr zu verhindern wäre, nicht hinreichend ersichtlich. Die allgemeine Möglichkeit oder sogar allgemeine Wahrscheinlichkeit von Straftaten genüge im Hinblick auf das Unmittelbarkeitserfordernis des § 18 Abs. 1 Nr. 2 NPOG nicht.

Dabei hat der zuständige Richter des Amtsgerichts Soltau darauf hingewiesen, dass bei neuerlicher Auffälligkeit der betroffenen Person die Sache neu zu bewerten sein könnte. Ein erneuter Antrag auf Ingewahrsamnahme ist im Rahmen des richterlichen Bereitschaftsdienstes an diesem Tag nicht gestellt worden.

9. Warum erfolgte bisher trotz der Beobachtern zufolge akuten, gegenwärtigen Gefahrenlage und der Gefährdung des hochrangigen Rechtsgutes der Unversehrtheit von Leib und Leben für die Lüneburger Bevölkerung keine Zwangsunterbringung des Ausländers in der Psychiatrie?

Die Unterbringung von Personen, die eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für andere Personen darstellen, kann nach den in den §§ 14 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) geregelten Voraussetzungen erfolgen. Zuständig für einen entsprechenden Antrag sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NPsychKG der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Über den Antrag entscheidet das zuständige Gericht, das Verfahren ist in den §§ 415 ff.

des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Ein entsprechender Antrag war beim Amtsgericht Lüneburg bis zum 04.02.2025 nicht bekannt. Eine Unterbringung kann in Fällen, in denen eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zunächst vorläufig durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter den Voraussetzungen des § 18 NPsychKG vorgenommen werden. Darüber, ob entsprechende vorläufige Maßnahmen beantragt oder durchgeführt worden sind, stehen der Landesregierung keine Informationen zur Verfügung.

Zu der Frage, ob vorliegend die Voraussetzungen einer Maßnahme nach dem PsychKG vorliegen bzw. vorgelegen hätten, kann vonseiten der Landesregierung keine Einschätzung abgegeben werden.